



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 653.443/1-V/2/86 *fr*

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010    W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Köhler	2249	B-3-1985 19. Dezember 1985

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1985, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Feber 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hiefür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Durch § 17a i.d.F. Z 4 sollen die Gemeinden verpflichtet werden, für ihre Gemeinderatsmitglieder Beiträge an jene Einrichtungen zu leisten, die nach ihren Satzungen niederösterreichische Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten, wobei der Höhe der Beitragsleistungen jeweils die Zahl der Gemeinderäte sowie die Zahl der Gemeindegewohner zugrundegelegt wird. Die gegenständliche Regelung, die in dem im vorangegangenen Begutachtungsverfahren vorgelegenen Entwurf nicht enthalten war, sondern erst durch Beschluß des

Kommunal-Ausschusses in die Vorlage aufgenommen wurde, wird im Ausschußbericht damit gerechtfertigt, daß die finanzielle Existenz der Interessenvertretungen im Hinblick auf deren allgemein anerkannte Arbeit für die Gemeinden und die ihnen angehörigen Gemeinderatsmitglieder durch eine entsprechende gesetzliche Fundierung sicherzustellen sei. Der Landesgesetzgeber berufe sich hiebei auf dieselbe Kompetenz, die es ihm ermögliche, Bezüge für Gemeinderatsmitglieder festzusetzen, wenn es sich bei den Beitragsleistungen auch nicht um Bezüge im eigentlichen Sinne, sondern um den ideellen Vorteil von Gemeinderatsmitgliedern, von einer überörtlichen Einrichtung vertreten zu werden, handle.

Zwar steht grundsätzlich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung derartiger Regelungen außer Streit, doch sind die im Ausschußbericht angestellten kompetenzrechtlichen Überlegungen zweifelhaft. Die in Rede stehenden Beitragsleistungen sind nämlich offensichtlich als Subvention an die in Niederösterreich bestehenden Gemeindevertreterverbände anzusehen, stehen also mit den Bezügen der Mitglieder des Gemeinderates in keinem Zusammenhang und sind daher nach Ansicht der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzesbeschluß systematisch fehl am Platz.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß sich der Wortlaut des § 17a Abs. 1 bzw. die Ausführungen im Ausschußbericht insoweit als ungereimt erweisen, als die in Frage kommenden Gemeindevertreterverbände nach ihren Satzungen nicht zur Vertretung der niederösterreichischen Gemeinden berufen sind. Ihr Zweck ist vielmehr die Beratung von Gemeindevertretern (Gemeinderäten), deren Schulung, die Optimierung der Tätigkeit der gewählten Mandatäre zum Gemeinderat und ähnliches mehr. Von einer "Vertretung" niederösterreichischer Gemeinden zu sprechen, erscheint überhaupt verfehlt, da die Gemeinden nach den einschlägigen gemeindeverfassungsrechtlichen Bestimmungen nur von ihren dazu berufenen Organen vertreten werden können; als Interessenvertretung der Gemeinde können wiederum nur der

Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund angesehen werden, denen aber als Mitglieder nur die Gemeinden selbst und nicht die gewählten Mandatäre zu den Gemeindevertretungen angehören.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach der Überschrift zu § 17a Beitragsleistungen an "Interessenvertretungen der Gemeinden" erfolgen. Insoweit die Berechnungsart (Abs. 2) aber auf Gemeinderatsmitglieder in den Verbänden abstellt, fehlt es an einer Berechnungsweise für jene Verbände, denen nur Gemeinden angehören.

Auch wenn dem Landesgesetzgeber, wie schon oben festgestellt, die Zuständigkeit zu einer Regelung wie die in Kritik gezogene nicht abgesprochen werden kann, sollte doch festgehalten werden, daß die im Ausschußbericht verwendeten Argumente den tatsächlichen Sachverhalt nicht widerspiegeln. Mit dieser "Bezüge-Regelung", die in Wahrheit ein Subventionierungszwang ist, hat der Landesgesetzgeber eine - aus der Sicht der Gemeindeinteressen ungerechtfertigte - neue Belastung der Gemeindehaushalte beschlossen.

11. Feber 1986  
Für den Bundesminister:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quad*

amt der NO Landesregierung *Landtag*  
Poststelle  
17. FEB. 1986  
Stp. GB/3  
Borb.: Beilagen  
Stamm.

( Stp. 192/B - 22 - 1985 )

/